

## **Erläuterungen**

### **zur Verordnung der Oö. Landesregierung über die Hundehaltung und dafür erforderliche Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen**

#### **(Oö. Hundehalteverordnung 2024 - Oö. HHVO 2024)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002 wurde aufgrund eines tragischen Bissvorfalles einer kompletten Evaluierung und Überarbeitung unterzogen, was zur Erlassung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 führte. Dabei wurde neben vielen weiteren Schwerpunkten, die im Zuge dieser Reform gesetzt wurden, der Fokus auf den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und ein funktionierendes „Mensch-Hund-Gespann“ gelegt.

Neben der bereits bisher bestehenden Sachkunde-Ausbildung und der erforderlichen Zusatzausbildung für auffällige Hunde wurde durch das neue Oö. Hundehaltegesetz 2024 eine Alltagstauglichkeitsprüfung für große Hunde (und damit auch für spezielle Hunde) eingeführt, die eine Kontrolle des Funktionierens des „Mensch-Hund-Gespanns“ im Alltag darstellt. Darüber hinaus wurde im Gesetz in mehreren Fällen eine sogenannte verhaltensmedizinische Evaluierung vorgesehen, im Zuge welcher eine tierärztliche Überprüfung des körperlichen, psychischen und emotionalen Zustandes des Hundes stattfindet. Die Einholung einer verhaltensmedizinischen Evaluierung kann einerseits bei Vorliegen eines Hundes einer speziellen Rasse im Fall eines unauffälligen Befundes zur Befreiung von der ansonsten für diese Hunde geltenden Leinen- und Maulkorbpflicht führen. Andererseits besteht auch bei Auffälligerklärung eines Hundes sowie zur Aufhebung einer solchen Auffälligkeit das Erfordernis der Einholung einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, da in diesen Fällen jedenfalls eine genauere Analyse der Ursachen und eine Einschätzung zur Fortdauer der Auffälligkeit erforderlich ist.

In der neuen Oö. Hundehalteverordnung 2024 werden die näheren Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der im Oö. Hundehaltegesetz 2024 vorgesehenen Ausbildungen, der darin normierten Alltagstauglichkeitsprüfung, und der ebenfalls darin geregelten verhaltensmedizinischen Evaluierung festgelegt.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Regelungen bezüglich Hundehaltung fallen gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Verordnung werden den Gebietskörperschaften keine Mehrkosten erwachsen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die bisherigen Bestimmungen der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021, LGBl. Nr. 93/2021, werden bezüglich der Dauer und Inhalte der notwendigen Sachkunde-Ausbildung im Wesentlichen übernommen. Um die vor Beginn einer Hundehaltung erforderliche Ausbildung für zukünftige Hundehalterinnen oder Hundehalter zu gewährleisten, wird das bisherige Ausmaß der Sachkunde-Ausbildung von mindestens sechs Stunden beibehalten (**Abs. 1**).

Zusätzlich zu der im § 23 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024 vorgesehenen Anerkennung der gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erworbenen Sachkundenachweise, werden in **Abs. 2** nun gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 1 Abs. 2 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021) erweiterte Anrechnungsmöglichkeiten für die Sachkunde-Ausbildung vorgesehen. Zukünftig werden nicht nur die mit „einem anderen eigenen Hund“ absolvierten Ausbildungen und abgelegten Prüfungen gemäß § 8 anerkannt, sondern Nachweise aller Ausbildungen samt Prüfungen gemäß § 8, die eine Person mit einem Hund, egal welchem, positiv abgeschlossen hat. Sollte daher eine Person in einem anderen Bundesland wohnen und dort bereits eine Ausbildung gemäß § 8 samt Prüfung mit einem Hund positiv absolviert haben, wird der Nachweis darüber als Sachkunde-Nachweis anerkannt. Die Anrechnungsmöglichkeit des veterinärmedizinischen Studiums bleibt wie bisher bestehen.

#### **Zu § 2:**

Die Aufteilung der Inhalte auf die vortragende Tierärztin bzw. den vortragenden Tierarzt und die Ausbilderin bzw. den Ausbilder (vortragende fachkundige Person) obliegt wie auch bisher den Vortragenden, da die Inhalte oftmals übergreifend sind. Die Inhalte der Sachkunde-Ausbildung gemäß **Abs. 1** entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Inhalten der allgemeinen Sachkunde nach § 2 Abs. 1 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021. Lediglich Abs. 1 Z 4 wurde an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 angepasst.

Auch die Regelungen in der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021, wer gemeinsam mit der jeweiligen Tierärztin bzw. dem jeweiligen Tierarzt als Ausbilderin oder Ausbilder (fachkundige Person) vortragende Person sein darf, wurden übernommen (**Abs. 2**).

### **Zu § 3:**

Die Änderungen dieser Bestimmung im Vergleich zum bisherigen § 3 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021 stellen nur eine legistische Anpassung dar. Es soll verdeutlicht werden, dass die bloße Teilnahme an der Sachkunde-Ausbildung für den Erwerb des Sachkundenachweises nicht ausreicht. Durch die geänderte Textierung erfolgt aber keine Änderung zur bisherigen Rechtslage.

Die **Anlage 1** zum Abs. 2 wurde an die neue Rechtslage nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 und der gegenständlichen Verordnung angepasst.

### **Zu § 4:**

**Abs. 1** legt den Inhalt der Alltagstauglichkeitsprüfung dahingehend fest, dass das Funktionieren des jeweiligen „Mensch-Hund-Gespans“ im Alltag überprüft werden soll. Es steht der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter frei, den Hund während der Prüfung in für den Hund gewohnter Weise zu bestätigen (z.B. verbales Lob, Körperkontakt, Sicht- und Hörzeichen, Futtergabe).

Im **Abs. 2** werden die Inhalte der Alltagstauglichkeitsprüfung durch Festlegung verpflichtender Prüfungsteile im Einzelnen vorgegeben.

Neben der Unbefangenheitsprüfung (**Z 1**) und dem Prüfungsteil „Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund“ (**Z 2**) wird das Verhalten des „Mensch-Hund-Gespans“ im öffentlichen Verkehrsraum (**Z 3**) überprüft.

Zu den Situationen des Prüfungsteils im Verkehr (bzw. im öffentlichen Verkehrsraum) im Einzelnen (**Abs. 2 Z 3**):

Begegnung mit einer Personengruppe (**lit. a**):

Die Hundehalterin oder der Hundehalter kann diese Situation mit ihrem oder seinem (angeleiteten) Hund auf unterschiedliche Arten bewältigen. Entweder muss das „Mensch-Hund-Gespann“ durch eine Personengruppe, bestehend aus sechs Personen, durchgehen (drei Personen stehen links und drei Personen stehen rechts), oder es hat die Personengruppe (in einem von der Hundehalterin oder dem Hundehalter im Vorhinein zu wählenden Abstand) zu überholen, oder die Hundehalterin oder der Hundehalter darf dem Hund eine Ruheposition am Wegrand zuweisen und die Personengruppe geht am „Mensch-Hund-Gespann“ vorbei.

Begegnung mit einer Radfahlerin bzw. einem Radfahrer oder einer Scooter-Fahlerin bzw. einem Scooter-Fahrer (**lit. b**):

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat mit dem angeleiteten Hund einen Weg entlang zu gehen und wird zunächst von hinten von einer Radfahlerin bzw. einem Radfahrer oder einer Scooter-Fahlerin bzw. einem Scooter-Fahrer überholt. In großem Abstand wendet die Radfahlerin bzw. der Radfahrer oder die Scooter-Fahlerin bzw. der Scooter-Fahrer und kommt dem „Mensch-Hund-Gespann“ entgegen.

Begegnung mit einer Joggerin bzw. einem Jogger oder einer Inline-Skaterin bzw. einem Inline-Skater (**lit. d**):

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat mit dem angeleiteten Hund einen Weg entlang zu gehen und wird dabei von einer Joggerin bzw. einem Jogger oder einer Inline-Skaterin bzw. einem Inline-Skater überholt, ohne das Tempo zu vermindern. Hat sich die Joggerin bzw. der Jogger oder die Inline-Skaterin bzw. der Inline-Skater entfernt, wendet sie bzw. er und kommt erneut am „Mensch-Hund-Gespann“ vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt am Fuß gehen, sollte sich jedoch nahe der Hundehalterin oder dem Hundehalter aufhalten. Der Hund darf sich interessiert zeigen, ohne auf die Person stürmisch zuzulaufen, und darf die Person auch sonst nicht belästigen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter kann dabei stehen bleiben und dem Hund während der Begegnung eine Ruheposition anweisen.

Begegnung mit einem anderen Hund (**lit. e**):

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen „Mensch-Hund-Gespannes“ ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Hundehalterin oder der Hundehalter kann dabei stehen bleiben und dem Hund während der Begegnung eine Ruheposition anweisen. Wichtig ist, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter das Verhalten des Hundes richtig einschätzen kann (zB durch Wählen des richtigen Abstandes) und der Hund immer unter Kontrolle der Hundehalterin oder des Hundehalters ist.

Gemäß **Abs. 3** hat zu Beginn jeder Prüfung die Unbefangenheitsprüfung zu erfolgen. Diesbezüglich ist normiert, dass zwingend eine Chipkontrolle durchzuführen ist. Dadurch ist gesichert, dass eine eindeutige Identifikation des an der Prüfung teilnehmenden Hundes erfolgt, da eine eindeutige Feststellung der Identität des Hundes nur bei Auslesen des Chips gegeben ist. Die Chipnummer des Hundes ist verpflichtend im Formular gemäß Anlage 2 anzuführen. Die Überprüfung (administrativer Art, z.B. Chip-Nr. überprüfen) ist aus rechtlichen und Sicherheitsgründen an einem neutralen, nicht öffentlichen Ort durchzuführen. Jeder Hund ist einzeln vorzuführen. Die Hunde sind angeleint (Führleine, bis 1,5 m Länge) zu führen. Dabei kann der Hund links oder rechts von der Hundehalterin oder vom Hundehalter geführt werden. Gemäß **Abs. 4** hat die Unbefangenheit des Hundes während des gesamten Prüfungsverlaufs vorzuliegen, damit die Prüfung als bestanden gewertet werden kann. Bei aggressivem Verhalten iSd § 7 Abs. 1 Z 2 oder 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 und auch bei unbeherrschbar ängstlichem Verhalten des Hundes im Laufe der Prüfung ist die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ zu beurteilen. Verhält sich der Hund im Laufe der Prüfung unangemessen (z.B. bei Schnappen/Beißen nach einer Person und/oder einem Hund), so ist auch dann diese Unbefangenheit nicht gegeben, wenn der vorangegangene Prüfungsverlauf positiv absolviert wurde. Der zu prüfende Hund ist nicht herauszufordern, da eine provozierte Reaktion natürlich ist und in der Prüfung nicht gewertet werden kann. Insbesondere sind besondere Reizeinflüsse zu unterlassen. Zeigt die Hundehalterin oder der Hundehalter während der Prüfung ungebührliches, z.B. nicht tierschutzkonformes Verhalten gegenüber ihrem oder seinem Hund bzw. dem Umfeld, muss die Prüferin oder der Prüfer das „Mensch-Hund-Gespann“ von der Prüfung ausschließen.

Im Rahmen des Prüfungsteils „verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund“ hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter gemäß **Abs. 5** einfache Pflegehandlungen, wie zB das Kontrollieren der Ohren, Zähne und aller vier Pfoten des Hundes zu demonstrieren. Für diesen Prüfungsteil gilt, dass er auch als bestanden gewertet werden kann, wenn der Hund die Vornahme der Pflegehandlungen nicht zulässt. Der Hund darf dabei aber kein aggressives Verhalten zeigen.

Der Prüfungsteil im Verkehr (**Abs. 6**) soll Situationen im Zuge eines Alltagsspazierganges an öffentlichen Orten abbilden. Die Abhaltung des Prüfungsteils im Verkehr muss an einem öffentlichen Ort stattfinden, da alltägliche Situationen nachgestellt werden sollen und die Reaktion des Hundes darauf überprüft werden soll. Ein Hunde-Abrichte-Platz ist dafür kein geeigneter Ort, da Hunde in dieser Trainingssituation erfahrungsgemäß ein anderes Verhalten als in der Öffentlichkeit zeigen. Die Prüferin oder der Prüfer hat festzulegen, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. auf Straßen, Wegen oder Plätzen) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Für das Bestehen dieses Prüfungsteils ist der gesamte Eindruck über das sich im Verkehr bzw. in der Öffentlichkeit bewegendes „Mensch-Hund-Gespann“ maßgeblich.

Erlaubt sind alle tierschutzkonformen Halsbänder und Brustgeschirre. Wird ein Halsband verwendet, so muss dieses locker anliegen, wobei gewährleistet sein muss, dass der Hund nicht herausschlüpfen kann.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Möglichkeit zur Anmerkung von Reaktionen seines Hundes auf die möglichen Begegnungen, um diese richtig einzuschätzen und bewältigen zu können. Von der Hundehalterin oder vom Hundehalter im Vorfeld gemachte Angaben über die richtige Einschätzung des Verhaltens des Hundes müssen von der Prüferin oder vom Prüfer berücksichtigt werden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter soll verantwortungsvoll agieren, das heißt, sie oder er soll selbstständig entscheiden wie die jeweilige Situation für das Team am besten zu meistern ist.

In allen Situationen dieses Prüfungsteiles im Verkehr ist ein „neutrales“ Verhalten erforderlich. Unter neutral ist zu verstehen, dass sich der Hund zwar interessiert zeigen darf, andere Personen, Verkehrsteilnehmer, Autos oder andere Hunde aber nicht belästigen oder gar attackieren darf. Ein freundliches Zugehen ist dabei erlaubt, freudiges Hochspringen ist zwar nicht gewünscht, führt aber zu keinem Abbruch der Prüfung. Ein defensives Verhalten ist erlaubt. Auch das Einnehmen einer Ruheposition ist erlaubt. Hier kann die Hundehalterin oder der Hundehalter frei entscheiden, ob ein Signal für Hinsetzen, Hinlegen oder stehen bleiben in der jeweiligen Situation für das Team günstig ist.

#### **Zu § 5:**

In **Abs. 1** wird festgelegt, wer als Prüferin oder Prüfer die Alltagstauglichkeitsprüfung abnehmen darf.

Nach Durchführung der Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 2** den Ausgang der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) zu bestätigen. Aus der Bestätigung muss zweifelsfrei hervorgehen, welche Halterin bzw. welcher Halter mit welchem Hund, hinsichtlich dessen nach zwingender Vornahme der Chipkontrolle jedenfalls die Chipnummer und der Rufname anzuführen sind, die Prüfung absolviert hat. Daher ist das Formular gemäß **Anlage 2** vollständig auszufüllen.

Durch **Abs. 3** wird insbesondere sichergestellt, dass ein Hund, der im Verlauf der Prüfung ein Verhalten nach § 7 Abs. 1 Z 2 oder 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 zeigt, der zuständigen Behörde zur Einleitung der notwendigen Maßnahmen gemeldet wird.

#### **Zu § 6:**

Durch **Abs. 1** wird sichergestellt, dass eine Hundehalterin oder ein Hundehalter, die oder der bereits eine (umfassende) Ausbildung im Sinn des § 8 mit ihrem oder seinem Hund begonnen oder positiv abgeschlossen hat, keine zusätzliche (redundante) Alltagstauglichkeitsprüfung mit diesem Hund ablegen muss. Dazu muss aber diese anzurechnende Ausbildung ein Modul enthalten, das jene Inhalte umfasst, die den Inhalten des § 4 entspricht. Nach Abschluss dieses Moduls (durch positive Absolvierung der Prüfung über dieses Modul) gilt die Alltagstauglichkeitsprüfung als erbracht, auch wenn nicht die gesamte Ausbildung im Sinn der §§ 8 oder 9 zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist. Klargestellt wird, dass diese Anrechnungsmöglichkeit selbstverständlich für alle „Mensch-Hund-Gespanne“ gilt, auch wenn es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen auffälligen Hund handelt.

Hat ein „Mensch-Hund-Gespann“ eine Ausbildung im Sinn der §§ 8 oder 9 bis zum 30. November 2024 positiv abgeschlossen, gilt die Bestätigung darüber gemäß **Abs. 2** als Nachweis der Alltagstauglichkeitsprüfung im Sinn des § 4, und zwar unabhängig davon, ob diese Ausbildung im Zeitpunkt ihrer Absolvierung ein in Abs. 1 erwähntes Modul enthielt.

Anwendungsfälle des Abs. 2 werden vor allem Hunde spezieller Rassen sein, die bis zum Inkrafttreten des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die jedoch mit ihrer Halterin bzw. ihrem Halter bis zum 30. November 2024 eine Ausbildung im Sinn der §§ 8 oder 9 positiv abgeschlossen haben.

#### **Zu § 7:**

Die verhaltensmedizinische Evaluierung soll den Gemeinden in bestimmten, im Oö. Hundehaltegesetz 2024 vorgesehenen Fällen die notwendige Informationsgrundlage verschaffen, um das von einem Hund ausgehende Gefährdungspotential entsprechend einschätzen zu können (**Abs. 1**). Die genannten Inhalte der verhaltensmedizinischen Evaluierung richten sich nach den für die Erstellung eines solchen Befundes bestehenden tierärztlichen Standards.

Für die Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht iSd § 6 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und für die Aufhebung der Auffälligkeit iSd § 7 Abs. 7 oder 8 Oö. Hundehaltegesetzes, muss aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich sein, dass im Sinn einer Momentaufnahme derzeit kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem konkreten Hund ausgeht. Aufgrund eines solchen aktuellen Zustandsbefundes darf die zuständige Gemeinde im Sinne einer Prognoseentscheidung davon ausgehen, dass von diesem Hund künftig keine (im Vergleich zu anderen Hunden erhöhte) Gefährdung ausgehen wird (wobei dies natürlich nie ausgeschlossen werden kann).

Im **Abs. 2** wird der Ablauf der verhaltensmedizinischen Evaluierung beschrieben. Die Dauer bzw. Anzahl der notwendigen Termine und daher die Kosten der verhaltensmedizinischen Evaluierung werden im Einzelfall variieren, abhängig vom Zustandsbild des Hundes. Bei einem unauffälligen Befundergebnis (was gerade in den Fällen des § 6 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetzes 2024 der Regelfall sein wird) ist mit etwa zwei bis drei für die Befundaufnahme nötigen Stunden zu rechnen; eine Stunde ist dabei derzeit nach der Stufe II der Verlautbarung der Österreichischen Tierärztekammer vom 4. Dezember 2023 mit 243 Euro

netto zu veranschlagen. Bei Vorliegen von Erkrankungen, allfälligen Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen werden eventuell entsprechend mehr Stunden für die Befundaufnahme nötig sein, was naturgemäß zu einer entsprechenden Kostenerhöhung führen kann. Diese Kosten sind von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu tragen (siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 Oö. Hundehaltegesetz 2024 in AB 917/2024, S. 18).

In **Abs. 3** ist der notwendige Inhalt des Befundes festgehalten.

Im **Abs. 4** ist festgehalten, welcher Sachverstand notwendig ist, um die im Oö. Hundehaltegesetz 2024 normierte verhaltensmedizinische Evaluierung durchführen zu dürfen.

#### **Zu § 8:**

Bei der Zusatzausbildung handelt es sich um Ausbildungen mit genau festgelegten Prüfungsordnungen, aus denen in nachvollziehbarer Weise hervorgeht, dass hinsichtlich eines „Mensch-Hund-Gespans“, das die jeweilige Prüfung positiv absolviert hat, das Erfordernis der Gewährleistung einer tierschutzgerechten und weitgehend gefahrlosen Hundehaltung im Regelfall anzunehmen ist (**Abs. 1 und 2**). Die anerkannten Ausbildungen (**Abs. 2**) wurden in Anlehnung an die bisher in § 4 Abs. 1 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021 als erweiterte Sachkunde anerkannten Ausbildungen normiert. Die Anerkennung der Ausbildungen wurde einer Überprüfung unterzogen und - soweit notwendig - aktualisiert und erweitert, sodass z.B. nunmehr auch eine bestimmte, in **Abs. 2 Z 7** näher beschriebene Rettungshunde-Prüfung als Zusatzausbildung nach § 4 Abs. 2 anerkannt wird.

**Abs. 4** regelt das Erfordernis der Ausstellung einer Prüfungsbestätigung samt deren notwendigen Inhalt und die Anforderungen an die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer.

#### **Zu § 9:**

**Abs. 1** regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.

Im **Abs. 2** ist das gleichzeitige Außerkrafttreten der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2021 normiert.